

Einkommenserklärung

Bitte jeweils eine Einkommenserklärung von jeder haushaltszugehörigen Person mit eigenem Einkommen einreichen. Entsprechende Nachweise sind beizufügen.

Antrag vom _____

Name, Vorname _____

Mein Gesamteinkommen setzt sich aus folgenden Einkunftsarten zusammen:

- Arbeitseinkommen
- Renten
- Arbeitslosengeld I oder II
- Grundsicherung
- Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit
- Unterhaltsleistungen
- Bafög/BAB
- Elterngeld
- Zinsen, Dividenden
- sonstige Einnahmen
(z.B. aus Vermietung und Verpachtung, Krankengeld)
- Vermögen in folgender Höhe:

Mein Brutto-Gesamteinkommen (einschl. z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) betrug in den letzten 12 Monaten

EUR _____

Mein Einkommen wird sich in den nächsten 12 Monaten

- erhöhen
- verringern
- nicht verändern

Bei Erhöhung / Verringerung:

ab _____ auf EUR _____

Grund: _____

Ich entrichte

- Steuern vom Einkommen
- Beiträge zur Krankenversicherung
- Beiträge zur Rentenversicherung / Altersvorsorge

Raum für amtliche Vermerke
(bitte nicht ausfüllen)

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Datum, Unterschrift

Unsere Datenschutzerklärung und allgemeinen Informationen nach den Art. 12-14 der Datenschutzgrundverordnung finden Sie hier: <https://www.hamburg.de/bezirke/datenschutz>.

Nicht anzurechnendes Einkommen

U.a. folgende steuerfreie Einnahmen **gehören nicht** zum Jahreseinkommen:

- aufgenommene Darlehen und Tilgungen aus gewährten Darlehen
- Zuschüsse der Rentenversicherungsträger zur Krankenversicherung versicherungspflichtiger Rentner
- Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Miet- und Lastenzuschuss nach dem Wohngeldgesetz
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro monatlich, bei Verdoppelung des Auszahlungszeitraums bis zu einer Höhe von 150 Euro monatlich
- Steuerrückzahlungen
- Arbeitnehmersparzulage

Werbungskosten

Zur Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über Werbungskosten sind die Werbungskosten mit folgenden Pauschbeträgen abzuziehen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden (§ 9a EStG)

1. von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit	EUR 1.000,-
2. von den Einnahmen im Sinne des § 22 Nr. 1 und 1a EStG (sonstige Einkünfte, z.B. Renten)	EUR 102,-

Die Pauschbeträge nach Nr. 2 dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden.